

Geheime Reichssache!

Abschrift.

106234

II e/64

Deutsche Gesandtschaft  
Kopenhagen  
D Pol 3/624

Kopenhagen, den 20. Mai  
1940

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom  
30.4.1940 - RM 21/40 g.Rs.-

Inhalt: Aufstellung der 44 Standarte  
"Nordland".

2 Durchschläge.



Die Einstellung von dänischen Freiwilligen in deutsche Formationen halte ich grundsätzlich für begrüßenswert. Nach Fühlungnahme mit mir und unter Mitarbeit des Lagationssekretärs 44 Untersturmführer Meissner und des Beauftragten der inneren Verwaltung, 44 Oberführer Kanstein, sind auch bereits durch den 44 Standartenführer Möller, Flensburg, gewisse Vorarbeiten geleistet worden. Die Werbung soll sich lediglich beschränken auf die Volksdeutschen in Nordschleswig, auf die dänischen Finnland-Freiwilligen und auf die Angehörigen der dänischen nationalsozialistischen Partei.

In Zusammenarbeit mit der deutschen Volksgruppe und 50. 44 Standarte in Flensburg sind von der volksdeutschen Gruppe in Nordschleswig inzwischen rund 120 junge Männer erfasst, gemustert und bereits nach dem Reich geschickt worden. Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

Die dänischen Finnland-Freiwilligen kehren am 1. Juni nach Dänemark zurück. Hier soll eine Erfassung für die 44 Standarte "Nordland" in der Weise erfolgen, dass in Verbindung

An das  
Auswärtige Amt  
Berlin

mit

NA T-175/104/2626350

mit der dänischen nationalsozialistischen Partei geworben wird. Es ist anzunehmen, dass etwa 100 junge Leute sich freiwillig melden werden.

Nach anfänglichem Widerstand hat auch der Führer der dänischen nationalsozialistischen Partei, Dr. Claussen, sich bereit erklärt, für die 4. Standarte "Nordland" ausgesuchte und geeignete junge Leute aus seiner SA zur Verfügung zu stellen. Mit etwa 300 jungen Leuten aus dieser Gruppe kann gerechnet werden.

Die Beschränkung der Anwerbung auf die genannten drei Gruppen halte ich, um Schwierigkeiten zu vermeiden, für wesentlich. Weiterhin erscheint es mir wichtig, dass im Hinblick auf die dänische Gesetzgebung, die die Anwerbung von Freiwilligen zu Kriegsdiensten auf dänischem Gebiet verbietet, eine Werbung auf dänischem Gebiet jedenfalls offiziell nicht erfolgt, sondern lediglich eine Musterung und Anmeldung. Die offizielle Werbung und Einschreibung findet dann zweckmässig nach Überführung nach Deutschland statt.

Mit dem deutschen Befehlshaber in Dänemark ist hinsichtlich der Werbung die notwendige Verbindung aufgenommen. Der Befehlshaber glaubt jedoch, dass mit der Anwerbung noch nicht begonnen werden kann, da seine Weisungen dahin lauten, dass der Führer sich vorbehalten habe, den Zeitpunkt, an welchem die Werbung einzusetzen habe, selbst zu bestimmen.

gez. Renthe-Fink.